

PORTUGAL

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – ARTIKEL 2 ABSATZ 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Portugal hat keine offiziellen Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen, doch sowohl Liechtenstein als auch die Schweiz haben um eine Gegenseitigkeitserklärung für Mehrwertsteuererstattungen in Portugal an Steuerpflichtige dieser Länder gebeten. Die Behandlung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wurde von der portugiesischen Steuerverwaltung anerkannt.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja. Steuerpflichtige aus der Schweiz oder Liechtenstein müssen eine Bescheinigung über ihren Status als Steuerpflichtige in dem betreffenden Land vorlegen. Steuerpflichtige aus anderen Drittländern können ebenfalls eine Erstattung nach der 13. MwSt-Richtlinie beantragen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Steuerbehörde vorlegen, in der bestätigt wird, dass sie im Herkunftsland umsatzsteuerpflichtig sind und dass portugiesische Steuerpflichtige in diesem Land zur Erstattung der Umsatzsteuer berechtigt sind.

II. STEUERLICHE VERTRETER – ARTIKEL 2 ABSATZ 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ja. Für Erstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie müssen alle nicht in der EU ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter mit entsprechender Handlungsvollmacht benennen.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Der steuerliche Vertreter muss alle gesetzlichen Pflichten und Formalitäten einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Ausfüllung des Formulars, die Bescheinigung der Steuerpflicht und die Bestätigung, dass der betreffende Drittstaat portugiesischen Steuerpflichtigen ebenfalls die Umsatzsteuer erstattet.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – ARTIKEL 3 ABSATZ 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Die Erstattungsmodalitäten entsprechen weitgehend den Regelungen der 8. MwSt-Richtlinie. Die Antragsfrist für Steuerpflichtige aus Drittländern endet somit am letzten Werktag im Juni des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Steueranspruch eintrat.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Bei Beträgen von mehr als 19,95 EUR kann sich der Erstattungsantrag auf ein Kalenderjahr oder den Restzeitraum eines Kalenderjahres beziehen. Bei Beträgen von mehr als 159,62 EUR kann dieser Zeitraum drei Monate umfassen.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Direcção-Geral dos Impostos
Direcção de Serviços de Reembolsos do IVA
Av. João XXI, 76, 5.º
1049-065 Lisboa

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

19,95 EUR.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Das Antragsformular Nr. 1496 ist kostenpflichtig über die Website www.incm.pt oder unter folgender Anschrift erhältlich:

Imprensa Nacional - Casa da Moeda
Rua D. Francisco Manuel de Melo, 5
1099-002 Lisboa

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

In aller Regel ist das Formular in portugiesischer Sprache auszufüllen. Englisch, Französisch und Spanisch werden jedoch auch akzeptiert.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Es wird das gleiche Formular verwendet wie für Erstattungsanträge von in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen gemäß der 8. MwSt-Richtlinie. Das Formular entspricht somit dem Formular in Anhang A der 8. MwSt-Richtlinie.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/consleg/1979/L/01979L1072-20040501-en.pdf>

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der steuerliche Vertreter oder der Steuerzahler.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

In einem Drittland ansässige Antragsteller sollten dem Antrag die Originale der betreffenden Rechnungen und eine Bescheinigung der zuständigen Steuerverwaltung beifügen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller im Niederlassungsland umsatzsteuerpflichtig ist, und in der anerkannt wird, dass portugiesische Steuerpflichtige in diesem Land ebenfalls Anspruch auf Erstattung der dort entrichteten Umsatzsteuer haben.

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung

Die Erstattung muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der portugiesischen Steuerverwaltung erfolgen.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT – ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Mehrwertsteuer bei Ausgaben, die nach portugiesischem Recht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und der 13. MwSt-Richtlinie?

Der wesentliche Verfahrensunterschied zwischen Erstattungen im Rahmen der 13. und der 8. MwSt-Richtlinie betrifft die Maßgabe, dass in Drittländern ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter benennen und bei der Steuerbehörde eine Bescheinigung einholen müssen, in

der bestätigt wird, dass portugiesische Steuerpflichtige in dem betreffenden Land die gleiche Behandlung erfahren.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.